Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7582**

18. Wahlperiode 17.02.2016

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/6986, 18/7578 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Wasserrahmenrichtlinie ist für die EU das Hauptinstrument für den Gewässerschutz. Sie gibt einen Ordnungsrahmen für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik vor. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2000 (2000/60/EG) verfolgt unter anderem das Ziel der Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen. Eine der Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels ist die Verpflichtung, auf Wasserdienstleistungen die Politik der Kostendeckung anzuwenden, die gemäß dem Verursacherprinzip die Umwelt- und Ressourcenkosten der Wassernutzung einbezieht.

Bisher gibt es in den Bundesländern gerade für wasserintensive und problematische Bereiche wie Bergbau, Wasserkraft, Papierherstellung oder Landwirtschaft Ermäßigungs- oder Ausnahmeregelungen. Der Begriff „Wasserdienstleistungen“ umfasst nach Artikel 9 der WRRL allerdings mindestens die Wasserentnahme der „Sektoren Industrie, Haushalt und Landwirtschaft“, die unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu leisten haben.

Darüber hinaus weist der Deutsche Bundestag darauf hin, dass das Aufsuchen von fossilen Rohrstoffen mittels Hydraulic Fracturing nicht im Sinne des vorsorgenden Grundwasserschutzes ist und daher abgelehnt werden soll.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Wasserhaushaltsgesetz dahingehend zu ändern, dass Wassernutzungsentgelte im Sinne des Artikels 9 der EU-Wasserrahmenrichtlinie rechtseindeutig und verbrauchsabhängig auch für folgende Zwecke zu entrichten sind:
   - jegliche Wasserentnahmen zum Zwecke der Rohstoffgewinnung,
   - Kühlwasserentnahmen, wenn sie dem regionalen Wasserhaushalt bspw. durch Verdunstungsverluste entzogen werden,
   - Kühlwassereinleitungen, wenn sie die Wasserbeschaffenheit durch Wärme- oder Stoffeinträge nachteilig verändern und
   - landwirtschaftliche Wasserentnahmen.
2. Ausnahmen von der Wasserentgeltregelung sind nur zuzulassen, wenn
   - die Beschaffenheit des betroffenen Wasserkörpers nachweislich nicht nachteilig verändert wird,
   - für gemüseproduzierende Betriebe und landwirtschaftliche Acker- und Futterbaukulturen, für die auch bei nach guter fachlicher Praxis gewähltem Standort eine Bewässerung verantwortbar ist und die nachweislich in regionalen Kreisläufen für den regionalen Markt produzieren,
   - die Nutzung im Interesse der Allgemeinheit erfolgt und das Wassernutzungsentgelt in Sondersituationen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt (z. B. bei Löschwasserentnahmen der Feuerwehr) oder
3. im Gesetz aufzunehmen, dass die durch Wassernutzungsentgelte entstandenen Einnahmen eine klare Zweckbindung für Ziele des Gewässerschutzes haben und
4. im Zuge dieser Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes gesetzlich festzuschreiben, dass das Aufsuchen und die Förderung fossiler Rohstoffe mithilfe von Hydraulic Fracturing im Sinne des § 48 Wasserhaushaltsgesetz zur „Reinhaltung des Grundwassers“ und vorsorgenden Grundwasserschutzes ausnahmslos untersagt wird.

Berlin, den 16. Februar 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333